



Richtlinie

TM 02.020-20

Technische Mitteilung

Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen durch die Halter

Referenz/Aktenzeichen: TM 02.020-20

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0)
- Art. 34 Abs. 2 und Art. 50 der Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; SR 748.215.1)

Ausgabestand:

Veröffentlicht:

21.08.2020

Inkraftsetzung vorliegende Version: 21.08.2020

Vorliegende Version:

5

Verfasser / in:

Sektion Technische Organisationen Bern STOB
Sektion Lufttüchtigkeit Flugmaterial Bern STLB

Genehmigt am / durch:

21.08.2020 / Abteilung Sicherheit Flugtechnik

1. Allgemeines

Auf Gesuch hin kann das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) gestützt auf Art. 34 Abs. 2 der Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL) dem Halter eines einmotorigen Flugzeuges mit Kolbentriebwerk die Bewilligung erteilen, bestimmte nicht komplexe Instandhaltungsarbeiten an seinem Luftfahrzeug sowie an den darin eingebauten Luftfahrzeugteilen selbst auszuführen und zu bescheinigen. Der Umfang der unter diese Bewilligung fallenden Arbeiten beschränkt sich in der Regel auf die periodisch durchzuführenden 50 und 100 Stundenkontrollen, resp. Jahreskontrollen.

Handelt es sich beim Halter um eine Haltergemeinschaft, einen Verein oder eine andere juristische Person (z.B. Aktiengesellschaft) muss die für die Instandhaltung verantwortliche natürliche Person namentlich bezeichnet werden. Diese natürliche Person muss Mithalter, Mitglied des Vereins oder Gesellschafter sein.

Das Gesuch um Erteilung einer Instandhaltungsbewilligung ist dem BAZL mittels des sich im Anhang zu dieser TM befindlichen Formulars einzureichen.

2. Geltungsbereich

Der Inhalt dieser Technischen Mitteilung (TM) ist ausschliesslich auf Luftfahrzeuge anwendbar, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 fallen (sog. Non-EASA Luftfahrzeuge), sofern nicht Artikel 34 Absatz 3 und Absatz 4 der VLL anwendbar sind.

3. Voraussetzungen / Anforderungen an das Luftfahrzeug

Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Luftfahrzeug folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Kein Einsatz für gewerbsmässige Flüge
- b) Kein Einsatz für Grundschulung
- c) Zulassung beschränkt auf VFR-Tag/Nacht
- d) Einmotoriges Flugzeug mit Kolbentriebwerk
- e) Keine Druckkabine

4. Technische und personelle Bedingungen

Das BAZL führt vor Erteilung der Bewilligung nach dieser TM eine Überprüfung der technischen und personellen Voraussetzungen durch (grundsätzlich am betreffenden Luftfahrzeug).

Anlässlich dieser Überprüfung hat der Halter oder die durch ihn bestimmte Person nachzuweisen, dass er/sie:

- a) über die Fähigkeiten verfügt, die erforderlichen Arbeiten selbständig durchzuführen oder deren korrekte Durchführung zu beurteilen, und
- b) über ausreichend Kenntnisse der Fremdsprache verfügt, in welcher die massgebenden Instandhaltungsunterlagen verfasst sind, und

c) einschlägige Kenntnisse der mit der Instandhaltung von Luftfahrzeugen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften verfügt, und

d) über sämtliche zur Durchführung der Instandhaltungsarbeiten notwendigen, Räumlichkeiten, Einrichtungen, Werkzeuge, Prüfgeräte und Material verfügt, resp. zur Verfügung gestellt erhält, und

e) zu den nachstehend aufgeführten Unterlagen stets Zugang hat:

- Die sich auf dem letzten Ausgabestand befindlichen Instandhaltungsunterlagen gem. Art. 25 VLL wie z. B. vom Hersteller festgelegte oder empfohlene Betriebszeiten, Instandhaltungsprogramme, Arbeitsanleitungen, Kontrollblätter und Reparaturanweisungen, Instandhaltungshandbücher, Ersatzteilkataloge, Techn. Mitteilungen des Herstellers (Bulletins etc.);
- Die für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen massgebenden Vorschriften;
- Die für das Luftfahrzeugmuster anwendbaren Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTA);
- Die Technischen Mitteilungen des BAZL;
- Die vollständigen Technischen Akten des Luftfahrzeuges;
- Flugreisebuch, Bordpapiere und Flughandbuch des Luftfahrzeuges.

Sind alle Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt, erteilt das BAZL dem Antragsteller die Bewilligung. Aus dieser geht der Umfang der Arbeiten hervor. Die Bewilligung ist auf eine Dauer von 5 Jahren beschränkt. Auf Gesuch hin kann sie durch das BAZL erneuert werden.

5. Administratives

Die Führung der Technischen Akten sowie die Ausstellung der Freigabebescheinigungen richten sich nach Art. 19 resp. Art. 37 der VLL und zusätzlich nach den Erläuterungen der entsprechenden Technischen Mitteilungen des BAZL.

6. Rückzug, Einschränkung oder Änderung einer Bewilligung

Die fortdauernde Einhaltung dieser Bedingungen wird durch das BAZL sporadisch im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit kontrolliert.

Stellt das BAZL anlässlich ihrer Kontrollen oder aufgrund von anderen Hinweisen:

- a) Mängel in der Durchführung der Arbeiten, oder
- b) Mängel in der Bescheinigung von Instandhaltungsarbeiten, oder
- c) die Nichteinhaltung der Bedingungen dieser TM, oder
- d) die Überschreitung des bewilligten Arbeitsumfangs fest,

kann es dem Halter die Bewilligung nach Art. 34 Abs. 2 der VLL entziehen oder einschränken sowie die Wiederinverkehrsetzung des Luftfahrzeuges mit Auflagen verbinden.

Änderungen, namentlich solche im Zusammenhang mit dem Halter (insbesondere Halterwechsel), sind dem BAZL unter Verwendung des Formulars; [Antrag Luftfahrzeug-Instandhaltungsbewilligung](#) unter www.bazl.admin.ch > Für Fachleute > Ausbildung und Lizenzen > Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

*** ENDE ***